



STADT MURRHARDT
Rems-Murr-Kreis

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Murrhardt
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Murrhardt am 18.01.2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Murrhardt beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 15,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Für den Fall, dass die Höhe des Verdienstaufschlags und der entstandenen notwendigen Auslagen nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt die Entschädigung durch entsprechende Anwendung der Absätze 1 und 2.

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 15,00 Euro je Stunde ersetzt, wenn tatsächlich ein Verdienstaufschlag vorliegt. Für die Berechnung werden pro Tag höchstens 8 Stunden zugrunde gelegt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Nachweis von Gleitzeitnahme und bezahltem Urlaub wird ebenfalls der einheitliche Durchschnittssatz von 15,00 Euro je Stunde ersetzt. Bei Selbstständigen wird der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen

in tatsächlicher Höhe ersetzt. Für den Fall, dass die Höhe des Verdienstausfalls und der entstandenen Auslagen nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt die Entschädigung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.

- (3) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden unabhängig von Absatz 1 die folgenden Pauschalbeträge als Entschädigung gewährt:

Truppmann Teil 1	300,00 Euro
Maschinistenlehrgang	180,00 Euro
Truppführerlehrgang	180,00 Euro
Atemschutzlehrgang	120,00 Euro
Sprechfunklehrgang	75,00 Euro

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 eine Fahrtkostenerstattung der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz Auslagenersatz, sofern ihnen während der Abwesenheit für Aus- und Fortbildungen Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Aufwendungen werden auf Antrag erstattet. Der Bürgermeister kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlichen Kosten.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich Tätigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

	Euro/Jahr Allgemeine Aufwandsentschädigung
Feuerwehrkommandant zugleich Abteilungskommandant Murrhardt	3.600 Euro
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	2.500 Euro
Schriftführer zugleich Kassenverwalter für die Abteilung Murrhardt/Stadt	1.750 Euro
Abteilungskommandant Fornsbach	1.750 Euro
Stv. Abteilungskommandant Fornsbach	850 Euro
Abteilungskommandant Kirchenkirnberg	1.750 Euro

Stv. Abteilungskommandant Kirchenkirnberg	850 Euro
Jugendfeuerwehrwart	700 Euro
Stv. Jugendfeuerwehrwart	500 Euro
Jugendgruppenleiter	400 Euro
Kindergruppenleiter	400 Euro
Helfer in der Jugendfeuerwehr	200 Euro
Krauffahrer Fahrzeug ab 3,5 t	600 Euro
Krauffahrer Fahrzeug bis 3,5 t	400 Euro
Gerätewart für die Abt. Murrhardt-Stadt	2.600 Euro
Verantwortlicher für die Schlauchpflege	700 Euro
Verantwortlicher für Funkeinrichtungen	160 Euro
Verantwortlicher für die Kleiderpflege	320 Euro
Fahrzeugverantwortlicher	320 Euro
Hauswart	160 Euro
Verantwortlicher Haustechnik	160 Euro
Kleiderverwalter	500 Euro
EDV-Beauftragter	320 Euro
Getränkebeauftragter	160 Euro
Gerätewart Abt. Fornsbach	700 Euro
Schriftführer zugleich Kassenverwalter Abt. Fornsbach	350 Euro
Gerätewart Abt. Kirchenkirnberg	700 Euro
Schriftführer zugleich Kassenverwalter Abt. Kirchenkirnberg	350 Euro
Gerätewarte der Löschgruppen mit Tragkraftspritze	100 Euro
Gerätewarte der Löschgruppen ohne Tragkraftspritze	60 Euro

§ 4 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Der Feuerwehrbereitschaftsdienst für die Abteilung Murrhardt wird an einen aktiven Feuerwehrangehörigen auf Antrag, unbeschadet einer eventuellen Entschädigung nach § 3, mit einer Pauschalentschädigung von 100,00 Euro jährlich entschädigt. Der Feuerwehrbereitschaftsdienst für die Abteilungen Fornsbach und Kirchenkirnberg wird an einen aktiven Feuerwehrangehörigen auf Antrag, unbeschadet einer eventuellen Entschädigung nach § 3, mit einer Pauschalentschädigung von 50,00 Euro jährlich entschädigt.

§ 5 Entschädigung für Brandsicherheitswachen und sonstigen Feuerwehrdienst

Für Brandsicherheitswachen und sonstigen Feuerwehrdienst (u.a. für die Unterstützung im Ausbildungs- und Übungsbetrieb) wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 15,00 Euro je angefangene Stunde gewährt.

§ 6 Entschädigung für Übungen

Jedem Feuerwehrangehörigen wird für die Teilnahme an Übungen auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 6,00 Euro pro Übung gewährt.

§ 7 Entschädigung für Haushalt führende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung nach dieser Satzung.

§ 8 Zuschüsse an die Kameradschaftskasse der Abteilungen

Für Zwecke der Kameradschaftspflege erhalten die Abteilung Murrhardt-Stadt einen jährlichen Zuschuss von 4.000 Euro und die Abteilungen Fornsbach und Kirchenkirnberg einen jährlichen Zuschuss von jeweils 1.000 Euro.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Murrhardt, den 18.01.2018

Armin Mößner
Bürgermeister

Verfahrenshinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anmerkung:

Änderungen	Beschluss	Inkrafttreten	Art der Änderungen
1. Änderung	17.12.2020	01.01.2021	Änderung § 1 Entschädigung für Einsätze, § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge, § 5 Entschädigung für Brandsicherheitswachen und sonstigen Feuerwehrdienst
2. Änderung	15.07.2021	01.08.2021	Änderung § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge